

Bearbeitung in Rudolfs Kanzlei zur Last fallende Umgestaltung des Anfangs von c. 5 (19) entstanden und durch alle Wiederholungen Rudolfs und seiner Nachfolger unbeanstandet wiederholt worden.

In der früheren Abhandlung, Studien S. 71, habe ich gesagt, dass man den lateinischen Text nicht als Uebersetzung, sondern nur als freie Bearbeitung des deutschen Textes bezeichnen könne. Für den grössten Theil bleibt das noch jetzt in Geltung; doch habe ich mich überzeugt, dass an manchen Stellen der lateinische Text doch nichts anderes als eine Uebersetzung des deutschen bedeutet.

Ob Bearbeitung oder Uebersetzung ist aber gleichgültig gegenüber unserem Hauptresultat. Der deutsche Text darf nicht mehr neben dem vermeintlichen lateinischen Originale vernachlässigt werden. Auf ihn vielmehr wird sich die Aufmerksamkeit der Forscher vorzugsweise richten müssen¹. Seine Interpretation dürfte vielleicht im Einzelnen noch zu neuen Ergebnissen führen. Jedenfalls aber lässt der für die Verkündigung an ungelehrte Laien bestimmte deutsche Urtext — denn als solchen können wir ihn trotz der geringen Veränderungen, die er einer höchstens um wenige Tage älteren Vorlage gegenüber enthalten mag, bezeichnen — die behandelten Rechtseinrichtungen und die Anordnungen des Gesetzgebers durchweg reiner und schärfer erkennen, als der, wie wir sahen, vielfach veränderte und oft verwirrte oder verwässerte lateinische Kanzleitext!

1) Der deutsche Text ist auch für die Kritik der Ueberlieferung des lateinischen zu benutzen. In c. 6 (20) ist gemäss dem deutschen Text in diesem 'patrum', nicht 'parium' zu lesen.
